Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1577

19. 04. 82

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Nichtaufhebbare Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht zur Beschränkung der Einfuhren aus der Sowjetunion

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 76/82 — vom 19. April 1982.

Verkündet am 8. April 1982 im Bundesanzeiger Nr. 68.

Ein Recht, gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung zu verlangen, besteht nicht, da mit dieser den Warenverkehr beschränkenden Verordnung eine Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag als einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, denen die gesetzgebenden Körperschaften durch Bundesgesetz zugestimmt haben, erfüllt wird.

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 31. März 1982

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 31. Dezember 1981) wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung 3) erhält folgende Fassung:

   „3) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist."

2. Die Anmerkung 48) erhält folgende Fassung:

   „48) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist."

3. Die Anmerkung 49) erhält folgende Fassung:

   „49) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA), wenn Ursprungsland die Sowjetunion ist."

4. Bei den Warennummern 0303 432 bis 0303 439, 1604 110, 1604 310, 1604 982 und 1604 989 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „3)" eingefügt.

5. Bei den Warennummern 0514 000, 3205 100, 3902 030, 3902 432, 3902 434, 4002 610, 4002 630, 4002 800, 4102 140, 4801 300 bis 4801 340, 4801 790, 4801 870, 4801 922 bis 4801 926, 4801 964, 4801 969, 5003 100, 5603 110, 5603 130, 5603 210, 5801 110 bis 5801 170, 7101 100, 7102 970, 7338 980, 8415 180, 8436 913 bis 8436 917, 8437 180, 8462 170, 8501 240, 8501 310, 8501 330, 8521 140 bis 8521 170, 8701 410, 8701 440, 8701 540 bis 8701 580, 8707 212, 8707 219, 9005 200, 9104 560, 9201 120, 9201 150, 9401 502, 9401 509 und 9703 590 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „48)" eingefügt.

6. Bei den Warennummern 7005 100, 7005 610 bis 7005 650, 8462 110 und 9401 410 wird in Spalte 4 rechts neben dem Zeichen „(+)" der Anmerkungshinweis „49)" angefügt.

7. Die Warennummer 8515 250 wird durch folgende Angaben ersetzt:

   „8515 250 - - - - - von 42 cm oder weniger
   1. mit Tragevorrichtung ... 18 48)
   2. andere .... 18"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat durch Verordnung (EWG) Nr. 596/82 vom 15. März 1982 (ABl. EG Nr. L 72 S. 15) für die Einfuhr einer Reihe von Waren mit Ursprung in der Sowjetunion mengenmäßige Beschränkungen festgelegt oder bereits bestehende Einfuhrkontingente verringert.

Mit der Einundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wird diese Liste an das geänderte Gemeinschaftsrecht angeglichen.

Die Verordnung dürfte in Einzelfällen, wo die Sowjetunion ein bedeutender Lieferant ist, zu einer Verknappung und Verteuerung der Waren führen. Meßbare Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau werden deshalb aber nicht erwartet.

B. Im einzelnen

1. Die Waren, deren Einfuhr bisher liberalisiert war und nunmehr mengenmäßig beschränkt ist, sind in Artikel 1 Nr. 4 (Ernährungsbereich) und Nr. 5 bis 7 (Bereich der gewerblichen Wirtschaft) der Einundachtzigsten Änderungsverordnung aufgeführt. Bei den in Nummer 6 bezeichneten Waren handelt es sich um solche, die bisher der Ausschreibung mit laufender Antragsstellung unterlagen.
2. Die Höhe der Einfuhrkontingente für diese Waren sowie die Neufestsetzung (Verringerung) der bereits bestehenden Kontingente für die von der EG-Ratsverordnung weiterhin erfaßten Waren werden gemäß § 12 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main und das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Ts. im Wege der Ausschreibung bekanntgegeben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838